

Anlage zum Antrag auf finanzielle Zuwendung an die Gemeinde Oststeinbek

Antragsteller/in:

Hinweise:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden möglicherweise personenbezogene Daten verarbeitet.

§ 2 (1) Landesdatenschutzgesetz: *Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachlicher Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene oder Betroffener)*

Nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung ist die Datenverarbeitung personenbezogener Informationen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Diese sind in §§ 11 ff. LDSG dargelegt.

§ 11 (1) Landesdatenschutzgesetz: *Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn 1. die oder der Betroffene eingewilligt hat (...)*

§ 12 (1) Landesdatenschutzgesetz: *Die Einwilligung bedarf der Schriftform (...)*

Anträge auf finanzielle Zuwendung durch die Gemeinde werden in den politischen Gremien der Gemeinde beraten und entschieden. Das bedeutet, dass die entsprechend der „Richtlinien für Zuwendungen der Gemeinde Oststeinbek vom 12.10.2006“ geforderten Datenmengen dem zuständigen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Zudem sind Sitzungsunterlagen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich.

Einwilligungserklärung:

Hiermit willige ich in die Verarbeitung (d. h. Erhebung, Bearbeitung und Übermittlung) etwaiger personenbezogener Daten zum Zwecke der Entscheidungsfindung bzw. des Verwendungsnachweises für den Antrag vom _____ ein.

Oststeinbek, _____

Unterschrift des/der Vorsitzenden